



GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

FÜR

DIE GEMEINDE CELERINA

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Präambel	
Grundlagen und Präambel	
2. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich und Zweck	1
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	2
Begriffe und Definitionen	3
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Anschlüsse an Wasserversorgungsnetzte der Nachbargemeinden	5
3. Wasserversorgung	
3.1. Allgemeines	
Aufgabe der Gemeinde	7
Anschlusspflicht	8
Anschluss	9
3.2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen	
Grundsatz	10
Abnahme	11
Wasserleitungen	12
Druckverhältnisse	13
Wasserzähler	14
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	15
Reservenbildung	16
Abschreibung	17
Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen	18
Behebung von Mängeln	19
Qualitätskontrolle	20
Haftung	21

3.3. Ausgestaltung und Benützung	
Bezugsrecht	22
Wasserabgabe	23
Bauwasser	24
Wasserverbrauch	25
Hydranten	26
Brunnen	27
 4. Finanzierung	
4.1 Öffentliche Anlagen	
4.1.1. Allgemeines	
Spezialfinanzierung	28
Gebührenerhebung	29
Gebührenarten, -festlegung, -bemessung, -veranlagung und -bezug	30
Gebührenpflicht	31
 4.1.2. Anschlussgebühren	
Wasseranschlussgebühr	32
Veranlagung der Wasseranschlussgebühren	33
Löschwassergebühr	34
Veranlagung der Löschwassergebühren	35
Besondere Anschlussgebühren	36
Fälligkeit und Bezug	37
 4.1.3 Wassergebühren	
Grundgebühr	38
Mengengebühr	39
Fälligkeit und Bezug	40
 4.2 Private Anlagen	
Private Anlagen	41
 5. Rechtsmittel	
Einsprache	42
 6. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug und Zuständigkeiten	43
Inkrafttreten	44
Übergangsbestimmungen	45
 Anhang	
Gebührentarif zum Gesetz über die Wasserversorgung für die Gemeinde Celerina	

1. Präambel

Grundlagen und Präambel

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 08. Juni 1997 und weiteres einschlägiges übergeordnetes Recht erlässt die Gemeinde Celerina das vorliegende Gesetz.

Mit dem Erlass des vorliegenden Gesetzes wird eine umweltgerechte sowie eine einwandfreie Trinkwasserversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet bezweckt und zum Ziel gesetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde Celerina regelt dieses Gesetz die kommunale Wasserversorgung.
- 2 Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 3 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften obliegt den zuständigen Organen der betreffenden Nachbargemeinde, soweit mit dieser keine abweichenden Regelungen getroffen wurden (vgl. Art. 5).
- 5 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Wasserversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 2

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- 3 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung

über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Begriffe und Definitionen

Art. 3

- 1 Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern in Gemeindeanlagen und private Anlagen eingeteilt.
- 2 Gemeindeanlagen umfassen die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen umfassen die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Liegenschaften, private Brunnen.
- 4 Massgebend für die Abgrenzung der öffentlichen von den privaten Wasserversorgungsanlagen sind die vom Gemeindevorstand genehmigten Leitungskataster 1:2'000 und deren Nachführungen.

Anschlüsse an Wasserversorgungsnetzte der Nachbargemeinden

Art. 5

- 1 Die Gemeinde Celerina kann für Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde Celerina angeschlossen.
- 2 Der Anschluss des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde an die Wasserversorgungsnetzte einer bzw. mehrerer Nachbargemeinden ist vorzunehmen, wenn dieser für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der betreffenden Gemeinden bzw. der Gemeinde Celerina notwendig und sinnvoll ist. Die Einzelheiten eines solchen Zusammenschlusses regeln die beteiligten Gemeinden in einem Vertrag, welcher durch die Gemeinde zu genehmigen ist.

- 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

3. Wasserversorgung

3.1. Allgemeines

Aufgabe der Gemeinde

Art. 7

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
 - b. die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung einer Hydrantenanlage;
 - c. den Schutz und die Sicherung des Trinkwassers;
 - d. die Überwachung der an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen privaten Anlagen.
- 4 Die Gemeinde informiert die Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen.
- 5 Die Gemeinde kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Anschlusspflicht

Art. 8

- 1 In der Bauzone sowie in der landwirtschaftlichen Hochbauzone sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Der Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, wie Alpen, Schützenhäuser, etc., richtet sich nach einer durch die Gemeinde zu genehmigenden separaten Anschlussvereinbarung mit den entsprechenden Eigentümern, Betreibern, etc.
- 2 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 3 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 9

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 In der Regel ist für jede Liegenschaft ein eigener Anschluss zu erstellen. Bei Teilung von Liegenschaften kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden. Wird ein gemeinsamer Anschluss, welcher mehreren Liegenschaften dient, bewilligt, so sind in jedem Fall für jede Liegenschaft separate Wasserzähler zu installieren. In besonderen Situationen, insbesondere dann, wenn mehrere Anschlüsse technisch nicht möglich sind, kann die Gemeinde Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. In der entsprechenden Bewilligung sind die Zahlstelle, die Haftung für die Gebühren etc. zu regeln.
- 4 Der Zusammenschluss der privaten Anlage mit der öffentlichen Anlage der Gemeinde ist durch den Privaten zu finanzieren. Die Gemeinde bestimmt die technischen Details des Zusammenschlusses.

3.2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen

Grundsatz

Art. 10

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Amtsstelle bzw. Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an. Die Gemeinde lässt die Leitung vor deren Eindeckung vom Gemeindegeometer einmessen und in den entsprechenden Plan einzeichnen. Die Kosten für die Einmessung und die Übertragung in die Plangrundlagen sowie generell die Kosten für die Kontrolle bzw. Abnahme der privaten Wasserversorgungsanlage gehen zulasten der Eigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere den Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmessen konnte, hat der Bauherr der Gemeinde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.

Wasserleitungen

Art. 12

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält. Das verwendete Material muss sich, gemäss aktuellem Stand der Technik für Wasserversorgungsleitungen eignen.
- 2 Beim Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.
- 3 Wasserleitungen sind in einer Tiefe von mindestens 1.8 m zu verlegen bzw. müssen mindestens 1.8 m überdeckt sein und sind in die Liegenschaft einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, müssen diese elektronisch aufgetaut werden können.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Druckverhältnisse

Art. 13

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in die Liegenschaft Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Gemeinde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Wasserzähler

Art. 14

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.
- 2 Dort wo die Anlage noch nicht gemäss Abs. 1 ausgestaltet ist, ordnet die Gemeinde eine Nachrüstung an, soweit dies verhältnismässig und zweckmässig ist. Diese Nachrüstung soll in der Regel im Zuge des Wasserzählerwechsels erfolgen.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen und Ersatz von Wasserzählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 4 Schäden an den Wasserzählern, welche von Privaten verursacht wurden, werden auf deren Kosten behoben.
- 5 Wird die Ablesung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer Revision zu unterziehen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Privaten, sofern es sich erweist, dass der Zähler richtig funktioniert. Abweichungen von + / - 5% sind von beiden Seiten zu tolerieren.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 15

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Eigentümer bzw. die Nutzer sind für den einwandfreien Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Gemeinde die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

- 1 Die Gemeinde verpflichtet sich für den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz ihrer Wasserversorgungsanlagen, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierung die erforderlichen Reserven zu bilden.

- 1 Die Gemeinde nimmt die Abschreibung der Wasserversorgungsanlagen sowie der damit verbundenen Infrastruktur in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM 2) für die Kantone und Gemeinden sowie nach den Vorschriften zur öffentlichen Haushaltsführung vor.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend ihrer Dringlichkeit zu beheben.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend ihrer Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Fachstelle.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Die Gemeinde trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

- 1 Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch grobfahrlässigen bzw. vorsätzlichen unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.
- 4 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an privaten Wasserversorgungsanlagen, welche durch Unterbrüche (bspw. infolge Wasserleitungsbrüchen, defekten Pumpen etc.) und Einschränkungen des Wasserzuflusses oder als Folge von Reparaturarbeiten und Bauarbeiten an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entstehen. Auch haftet sie gegenüber Dritten nicht für Schäden, welche diesen generell durch Unterbrüche und Einschränkungen des Wasserzuflusses oder als Folge von Reparatur- und Bauarbeiten an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entstanden sind.

3.3. Ausgestaltung und Benützung

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des zonenkonformen Verbrauchs für Liegenschaften im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung durch die Gemeinde. In dieser Bewilligung befindet die Gemeinde auch über eine angemessene Kostenbeteiligung des Privaten.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen mit Privaten treffen.

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Im Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Sofern das Bauwasser nicht über einen Wasseranschluss mit Wasserzähler bezogen wird, wird für das Bauwasser nach umbautem Raum (Neubau bzw. Umbau) eine Pauschalgebühr erhoben. Diese wird mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung fällig und zahlbar. Bei ausserordentlich hohem Verbrauch von Bauwasser kann die Gemeinde zusätzliche Gebühren erheben.

- 1 Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Gemeinde vorübergehende Beschränkungen.

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin durch die Gemeinde bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen mit Brunnenwasser bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen und weitere geeignete Massnahmen im Hinblick auf die Reduktion des Wasserverbrauchs zu treffen. Die Gemeinde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

4. Finanzierung

4.1 Öffentliche Anlagen

4.1.1. Allgemeines

Spezialfinanzierung

- 1 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Wasserversorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung.

Gebührenerhebung

- 1 Die Kosten für die Wasserversorgung, welche nicht besonderen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften unterstehen, werden den Verursachern oder Inhabern überbunden.
- 2 Die Gemeinde erhebt dazu kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
- 3 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 4 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Wasserversorgung decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der kantonalen Abgaben. Mittelfristig ist ein Kostendeckungsgrad von 100% zu erreichen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 5 Soweit für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen die gebildeten erforderlichen Rückstellungen (vgl. Art. 16) nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

- 1 Die durch die Gemeinde erhobenen kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren setzen sich aus einer einmaligen (oder besonderen) Wasseranschlussgebühr, einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.
- 2 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 3 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt. Die Gemeinde überprüft die Tarifstruktur der Gebühren regelmässig und stellt bei Bedarf Antrag auf deren Anpassung. Die Gebühren sind aufgrund einer langfristigen Betrachtungsweise der zu erwartenden Aufwendungen in der Wasserversorgung festzulegen, so dass Ausschläge möglichst verhindert werden.
- 4 Im Hinblick auf eine Beschlussfassung legt die Gemeinde die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Bestimmung der Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

4.1.2. Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebühr

Art. 32

- 1 Für Liegenschaften die erstmals an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr für die Wasserversorgung zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von neu errichteten Liegenschaften bildet der gemäss amtlicher Schätzung der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die unmittelbar nach Abschluss an die Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn in Auftrag zu geben ist, ermittelte Gebäudeversicherungswert der betroffenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze.
- 3 Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr von bestehenden Liegenschaften bildet der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) der Rechnungsstellung für die Versicherungsprämie des vorangegangenen Jahres zugrundeliegende Gebäudeversicherungswert der betroffenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und historische Bausubstanz und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze.
- 4 Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Anbau, Umbau, Abbruch und Wiederaufbau etc.) um mehr als 15% und um mindestens CHF 100'000.00 ist eine dem gesamten Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu (Bezüglich dem der Werte für Sonderausbau und historische Bausubstanz bereinigten Gebäudeversicherungswert aktueller Stand gemäss amtlicher Schätzung der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherr in Auftrag zu geben ist, abzüglich aufindexierter und bezüglich der Werte für Sonderausbau und historisch Bausubstanz bereinigter Gebäudeversicherungswert vorheriger Zustand) leisten. Die Wertveränderung ist, wenn die Liegenschaft in Stockwerkeinheiten aufgeteilt ist, pro Stockwerkeinheit zu ermitteln.

Veranlagung der Wasseranschlussgebühren

Art. 33

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Liegenschaften werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung definitiv veranlagt. Massgebend für die definitive Veranlagung ist der bereinigte Gebäudeversicherungswert gemäss Art. 32 Abs. 3.
- 2 Die Wasseranschlussgebühren für neue Liegenschaften sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Massgebend für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen

Baukosten (BKP 2) gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Gemeinde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

- 4 Massgebend für die definitive Veranlagung ist der bereinigte Gebäudeversicherungswert gemäss Art. 32 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 4.
- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Löschwassergebühr

Art. 34

- 1 Werden im Bereich der Hydrantenanlagen neue Liegenschaften erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Liegenschaften ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.
- 2 Bemessungsgrundlage für die Löschwassergebühr von neu errichteten Gebäuden bildet der gemäss amtlicher Schätzung der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die unmittelbar nach Abschluss an die Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn in Auftrag zu geben ist, ermittelte Gebäudeversicherungswert des betroffenen Gebäudes unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze.
- 3 Bemessungsgrundlage für die Löschwassergebühr von bestehenden Liegenschaften bildet der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) der Rechnungsstellung für die Versicherungsprämie des vorangegangenen Jahres zugrundeliegende Gebäudeversicherungswert der betroffenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und historisch Bausubstanz und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansätze.
- 4 Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert durch nachträgliche bauliche Veränderungen (Anbau, Umbau, Abbruch und Wiederaufbau etc.) um mehr als 15 % und um mindestens CHF 100'000.00 ist eine dem gesamten Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten (bezüglich der Werte für Sonderausbau und historisch Bausubstanz bereinigter Gebäudeversicherungswert aktueller Stand gemäss amtlicher Schätzung der zuständigen kantonalen Amtsstelle, die unmittelbar nach Abschluss an die Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Bauherrn in Auftrag zu geben ist, abzüglich aufindexierter und bezüglich der Werte für Sonderausbau und historisch Bausubstanz bereinigter Gebäudeversicherungswert voriger Zustand). Die Wertveränderung ist dann, wenn die Liegenschaft in Stockwerkeinheiten aufgeteilt ist, pro Stockwerkeinheit zu ermitteln.

- 1 Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung definitiv veranlagt. Massgebend für die definitive Veranlagung ist der bereinigte Gebäudeversicherungswert gemäss Art. 34 Abs. 3.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Liegenschaften sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Liegenschaften werden bei Erteilung der Baubewilligung aufgrund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Massgebend für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten (BKP 2) gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder entspricht der umbaute Raum gemäss amtlicher Schätzung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legt die Gemeinde das für die Veranlagung massgeblich Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.
- 4 Massgebend für die definitive Veranlagung ist der bereinigte Gebäudeversicherungswert gemäss Art. 34 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 4.
- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Liegenschaften, die aus den Anlagen Nutzen ziehen sowie für nicht angeschlossene Liegenschaften, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Wasseranschlussgebühren werden von der Gemeinde mit dem Beschluss über deren Erhebung festgelegt. Im Übrigen gelten für die besonderen Wasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

- 1 Die provisorisch veranlagten Wasseranschlussgebühren und Löschwassergebühren für neue Liegenschaften werden mit Erteilung der Bezugsbewilligung fällig und sind innert 10 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar.
- 2 Die provisorisch veranlagten Wasseranschlussgebühren und Löschwassergebühren für Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Erteilung der Bezugsbewilligung bzw. mit der Bauabnahme fällig und sind innert 10 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar.
- 3 Die definitiv veranlagten Wasseranschlussgebühren und Löschwassergebühren werden mit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung fällig und sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar.
- 4 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig und sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zahlbar. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 5 Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist, wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4.1.3 Wassergebühren

- 1 Für alle an die öffentlichen Wasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühren und massgeblich für die Veranlagung derselben ist der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) der Rechnungsstellung für die Versicherungsprämie des vorangegangenen Jahres zugrunde liegende Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und historisch Bausubstanz und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze für die Grundgebühr. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit, veranlasst die Gemeinde eine neue Schätzung. Dabei werden die Grundgebühren provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt. Die Mengengebühr wird für den Verbrauch pro Jahr in Rechnung gestellt.
- 3 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei allfällige Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

- 1 Die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden jeweils anfangs Jahr für das vorangegangene Jahr in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist, wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4.2 Private Anlagen

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Liegenschaften, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

5. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 42

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Anschluss- und Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren sowie der Pauschalgebühren für Bauwasser sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

6. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Zuständigkeiten

Art. 43

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt:
 - a. der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Wasserversorgung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird;
 - b. bei Bedarf, der Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen;
 - c. bei Bedarf, der Beizug sachkundiger Berater;
 - d. die Übertragung bestimmter Aufgaben von untergeordneter Bedeutung an die Geschäftsleitung;
 - e. die Bewilligung oder Anordnung eines Anschlusses einer Liegenschaft an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde gemäss Art. 5 Abs. 1;
 - f. die vertragliche Übertragung einzelner Aufgaben an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private Unternehmungen gemäss Art. 7 Abs. 5;
 - g. der Abschluss und die Genehmigung der separaten Anschlussvereinbarung gemäss Art. 8 Abs. 1;
 - h. das Treffen der notwendigen Anordnungen im Baubewilligungsverfahren gemäss 10 Abs. 2;
 - i. die Bewilligungserteilung zur Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch gemäss Art. 22 Abs. 2;
 - j. das Treffen von Vereinbarungen für ausserordentliche Wasserabgaben gemäss Art. 22 Abs. 3;
 - k. die regelmässige Überprüfung der Tarifstruktur der Gebührenstruktur und der Antrag auf Anpassung derselben gemäss Art. 30 Abs. 3;
 - l. die Offenlegung der massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Bestimmung der Gebührenhöhe und -ausgestaltung gemäss Art. 30 Abs. 4;
 - m. die Festlegung des für die Veranlagung massgeblichen Gebäudevolumens gemäss Art. 35 Abs. 3;
 - n. die Kostenaufteilung gemäss Art. 41 Abs. 3.
- 2 Der Geschäftsleitung obliegt:
 - a. die Information der Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die erforderlichen Bewilligungen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen gemäss Art. 7 Abs. 4;
 - b. die Bestimmung des Anschlusszeitpunktes an die Wasseranlagen gemäss Art. 8 Abs. 3;
 - c. die Aufgabenerfüllung betreffend Anschluss gemäss Art. 9 Abs. 1 bis 4;

- d. die Kontrolle der fertiggestellten Anlagen und die sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufgabenerfüllung gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2;
 - e. die Zustimmung zu den notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung gemäss Art. 13 Abs. 2;
 - f. die Anordnung der Nachrüstung betreffend Wasserzähler gemäss Art. 14 Abs. 2;
 - g. die Aufgabenerfüllung betreffend Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 18;
 - h. die Aufgabenerfüllung betreffend Behebung von Mängeln gemäss Art. 19 Abs. 1, 2 und 4;
 - i. die Kontrolle der Trinkwasserqualität und das diesbezügliche Treffen notwendiger Massnahmen gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2;
 - j. die Bewilligungserteilung für provisorische Anschlüsse und die Erhebung zusätzlicher Gebühren gemäss Art. 24;
 - k. das Verfügen von Beschränkungen bei Wasserknappheit gemäss Art. 25 Abs. 3;
 - l. die Bewilligungserteilung für anderweitige Benützung von Hydrantenanlagen gemäss Art. 26 Abs. 1;
 - m. das Treffen von notwendigen Anordnungen betreffend Brunnen gemäss Art. 27 Abs. 2;
 - n. die Schätzung und Festlegung des voraussichtlichen Werts bzw. Mehrwerts aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages gemäss Art. 33 Abs. 3;
 - o. die Verpflichtung der Gebührenpflichtigen zur Leistung von Akontozahlungen während der Bauausführung gemäss Art. 37 Abs. 4.
- 3 Der Gemeindeversammlung obliegt:
- a. die Genehmigung des Vertrages gemäss Art. 5 Abs. 2;
 - b. die Festlegung der Gebührenansätze gemäss Art. 30 Abs. 3;
 - c. der Beschluss und die Festlegung der Gebührenansätze gemäss Art. 36 Abs. 3.

Inkrafttreten

Art. 44

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Erhebungsjahr vom 01. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (vgl. Art. 45 Abs. 2) nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasser- und Kanalisationsreglement vom 23. Februar 1998, als aufgehoben.

- 1 Für Bestimmungen in diesem Gesetz, die Bezug auf den Generellen Erschliessungsplan nehmen, ist bis zu dessen Vorliegen der diesem Gesetz beigelegte Katasterplan beizuziehen und massgebend.
- 2 Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt die Rechnungsstellung auf Jahresbasis jeweils auf Anfang eines Jahres für das vorangegangene Jahr. Der Zeitraum vom 01. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gilt als ein Erhebungsjahr.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2021

Der Präsident


Christian Brantschen



Der Aktuar


Beat Gruber